
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einzulagegebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (S. Hünerwabel) in Bern.

B e r i c h t

der

Minderheit der Kommission des Nationalrathes über die Patenttaxen.

(Vom 29. Juli 1857.)

Tit.

Die Minderheit der Kommission über die Frage, bezüglich der Patenttaxen der Handelsreisenden, stimmt durchaus der Rechtsanschauung des Bundesrathes bei, und verwirft demzufolge sowohl den ständeräthlichen Beschluß als auch den Mehrheitsantrag unserer Kommission.

Die Frage ist nicht, ob die Patente und Patenttaxen, woran einige Kantone den Verkehr der Handelsreisenden binden, dem Handel überhaupt förderlich oder nachtheilig, ob dieses System dem Fortschritt angemessen sei oder nicht. Sondern es fragt sich lediglich: Sind die Kantone den Artikeln 29 und 48 des Bundes gegenüber berechtigt, den Verkehr der Handelsreisenden an Patente zu binden und für diese Patente Taxen zu beziehen? Oder umgekehrt: Geben die Artikel 29 und 48 des Bundes der Bundesversammlung das Recht, gegen eine derartige Gesetzgebung in den Kantonen einzuschreiten?

Vom konstitutionellen Standpunkte aus giebt es auf diese Frage offenbar nur eine Antwort — diejenige, welche der Bundesrath in seiner Botschaft vom 4. Juli 1857 gegeben hat: Unter der Voraussetzung, daß Kantonsbürger und Schweizerbürger in dieser Beziehung gleich behandelt und der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kaufmannsmaaren und deren freien Kauf und Verkauf durch solche Verordnungen der Kantonsbehörden kein Hinderniß entgegengesetzt wird, gehört die dießfällige Gesetzgebung rein der Kantonsouveränität an, und kann von Bundes wegen in keinem Falle grundsätzlich untersagt werden.

Der Art. 29 des Bundes sagt: „Für Lebensmittel, Vieh und Kaufmannswaare, Landes- und Gewerbezweignisse jeder Art sind freier Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den andern gewährleistet. Vorbehalten sind: b. polizeiliche Verfügungen über die Ausübung von Handel und Gewerben; c. Verfügungen gegen schädlichen Verkauf u. s. w.“ Die in Litt. b. und c. bezeichneten Verfügungen müssen die Kantonsbürger und die Schweizerbürger anderer Cantone gleich behandeln und sind dem Bundesrath zur Prüfung vorzulegen. Sie dürfen nicht in Vollziehung gesetzt werden, bevor sie die Genehmigung des Bundesrathes erhalten haben.

Schon formell — bezüglich des Verfahrens — wäre eine grundsätzliche Schlußnahme, wie sie die Majorität vorschlägt, nicht gerechtfertigt. Der Art. 29 stellt eine Kompetenz des Bundesrathes auf, die genannten Gesetze und Verordnungen der Kantone zu prüfen und zu genehmigen oder zu verwerfen. Die meisten dieser Verordnungen sind vom Bundesrath geprüft und mit oder ohne Vorbehalt genehmigt worden. Beschwerdet sich jemand über einen dieser speziellen Entschiede, so hat er sich an den Bundesrath zu wenden, und im Fall der Abweisung mag er rekursweise an die Bundesversammlung gelangen, aber mit einer speziellen Aussetzung an einer speziellen vom Bundesrath genehmigten Verordnung. Das aber geschieht in vorliegendem Falle nicht. Der Fabrikantenverein von Zofingen, auf dessen Anregung die Sache anher gelangt ist, erklärt alle jene Gesetze und Verordnungen in globo als bundeswidrig und will einen allgemeinen, über die ganze Materie sich verbreitenden Entscheid. Diesen aber kann die Bundesversammlung nicht geben, wenn sie überhaupt die durch §. 29 des Bundes dem Bundesrath eingeräumte Kompetenz aufrecht halten und den Weg gehen will, welcher im Art. 29 selbst für derartige Anstände vorgezeichnet scheint.

Aber auch abgesehen von dieser formellen Betrachtung ist vollkommen klar, daß der Art. 29 des Bundes nur den freien Verkehr von Kanton zu Kanton im Auge hat, und sowohl die innere Handels- und Gewerbspolizei der Kantone, als auch ihr Steuerwesen nicht nur unberührt läßt, sondern sogar ausdrücklich vorbehält.

Wie der Zusammenhang der Artikel und selbst der Wortlaut des §. 29 deutlich zeigt, hatte man bei Aufstellung dieses Artikels einzig die Aufhebung der innern Zölle, der zeitweisen Lebensmittelsperre u. s. w. von Kanton zu Kanton im Auge. Der Bericht des Bundesrathes hält mit Recht an dieser für die vorliegende Frage entscheidenden Thatsache fest.

Nehmen wir den Bericht der Revisionskommission über die Art. 30, 31 und 32 des Entwurfs gleich 29, 30 und 31 der Verfassung zur Hand, so muß dießfalls jeder Zweifel wegfallen. Denn dieser Bericht, welcher jederzeit mit Recht als Kommentar der Verfassung benutzt wird, sagt deutlich, es beziehe sich dieser Artikel nicht auf Steuern, welche im Innern der Kantone ohne Rücksicht auf die Einfuhr bezogen werden, Verbrauchssteuern, Patentgebühren — wörtlich Patentgebühren! — **Al** das falle in das Gebiet der Kantonsouveränität!

Und dem gegenüber wollte man mit Berufung auf Art. 29 des Bundes ein grundsätzliches Einschreiten der Bundesversammlung gegen die dahierige Kantonalgesetzgebung, eine Aufhebung nicht etwa einzelner Bestimmungen, sondern geradezu des ganzen Patent- und Taxensystems rechtfertigen!

Man bestreitet, daß dieses Patentssystem den Charakter einer Polizeigesetzgebung habe und weist darauf hin, daß es meist in den Finanzgesetzen der Kantone aufgenommen sei. Der Bundesrath giebt dieses bis auf einen gewissen Grad zu, behauptet aber mit vollem Recht, daß dieser Umstand den rechtlichen Gesichtspunkt der Sache keineswegs verändere.

Am ausgeprägtesten ist der fiskalische Gesichtspunkt in der dießfälligen Gesetzgebung des Kantons Wallis. Da kann man gar nicht von einem Patentssystem im eigentlichen Sinne des Wortes reden. Der Kanton Wallis bezieht eine Erwerbssteuer von allem Handel, der im Kanton getrieben wird, sei es sesshafter oder ambulanter, werde er von Wallisern oder Auswärtigen getrieben. Und der Bezug einer solchen Erwerbssteuer wird doch offenbar nicht aus dem Standpunkt des §. 29 des Bundes angefochten werden wollen!

Umgekehrt geht die Gesetzgebung des Kantons Luzern vollständig vom polizeilichen Gesichtspunkt aus. Handelsreisende, welche keine Waaren mit sich führen, haben keine Patente zu lösen; Musterreiter von allen Größen dagegen werden gewissermaßen als Hausirer betrachtet und fallen grundsätzlich unter die gleiche Kategorie, wie es auch in der That einer sehr genauen Kontrolle bedurfte, um den Uebergang des einen Gewerbs in das andere herzustellen. Hier ist nicht die Gebühr, sondern das Patent die Hauptsache, welches den ambulanten Händler und Kaufmann unter die gleiche polizeiliche Aufsicht stellt, der sich der ansässige Handelsmann unterwerfen muß. Es ist da wiederum nur Gleichheit im Interesse des Publikums und des sesshaften Gewerbs, das unter einem Vorrecht der Hausirer und Musterreiter offenbar leiden müßte. Wie man dem ausdrücklichen Wortlaut des Art. 29 Litt. b. gegenüber eine solche polizeiliche Gesetzgebung von Bundes wegen unzulässig erklären könnte, ist ebenfalls schwer begreiflich.

Ob man also diese Gesetzgebung der Kantone unter dem polizeilichen oder fiskalischen Gesichtspunkt betrachte, in keinem Fall kann dieselbe mit Berufung auf den Art. 29 des Bundes grundsätzlich angefochten werden. Es hat aber eine Entscheidung, wie sie die Mehrheit der Kommission offenbar mehr von Rücksichten der Konvenienz als von Rücksichten des Bundesrathes ausgehend, vorschlägt, für die Kantone sehr bedenkliche Konsequenzen. Wenn es angeht, die polizeiliche Gesetzgebung der Kantone von Bundes wegen zu beschränken, ohne daß sich in der Bundesverfassung ein sicherer Anhaltspunkt dafür findet, wo liegt dann die Gränze, und was wird aus dem Art. 3 des Bundes?

Faßt man den fiskalischen Standpunkt in's Auge — und auch die Handlungen der Polizei machen sich bekanntlich nicht immer gratis, eine poli-

zeitliche Gesetzgebung kann fiskalische Beimischung haben, ohne deshalb ihren vorherrschend polizeilichen Charakter zu verlieren — so sind die Konsequenzen eines Beschlusses, wie ihn die Majorität der Kommission vorschlägt, für die Kantone noch bedenklicher. Bekanntlich leiden die Finanzen der Kantone alle mehr oder weniger. Und so unbedeutend die Einkünfte sein mögen, welche sie aus diesen Patentgebühren beziehen, so wird doch durch deren Aufhebung den Kantonen eine Quelle verstopft; der Bund in seinen glücklichen Finanzverhältnissen macht dadurch den Kantonen ihren Haushalt noch schwieriger, nöthigt sie nach dem Wegfallen der Gebühr in eigenen Kosten Polizeianstalten zu organisiren, um jenes Volk der Musterreiter und Konforten im Zaume zu halten. Und wie man diese kleine Einkommensquelle gegenüber dem §. 29 des Bundes den Kantonen abschneiden kann, so hindert nichts*, dasselbe Prinzip der Konvenienz auch auf andere bedeutendere Einnahmsquellen anzuwenden, welche einzelnen Kantonen durch die Vorbehalte des §. 29 der Bundesverfassung gesichert worden sind.

Aus allen diesen Rücksichten kann die Minderheit dem Antrag der Mehrheit der Kommission nicht beistimmen und will dem Bundesrath überlassen, die daherige Gesetzgebung der Kantone mit Zugrundlegung der Kriterien, welche er am Schlusse seiner Botschaft aufstellt*), fortwährend zu überwachen.

Bern, den 29. Juli 1857.

Segeffer.

*) Siehe Seite 112 hievon.

Das Preisgericht für die allgemeine schweiz. Ausstellung in Bern im Jahr 1857 war, nach den stattgefundenen Ablehnungen und Neuwahlen, zusammengesetzt wie folgt:

A. Industrie - Ausstellung.

Für Gruppe	Herr
I. (Rohstoffe)	Quiquerez, Inspettor der Minen des Kantons Bern, in Bellevue bei Delsberg.
II. (Gewerbe auf Chemie gegründet)	Professor Dr. Volley, in Zürich.
III. (Maschinenbau und Maschinenwerkzeuge)	" Delabar, in St. Gallen.
IV. (Instrumente)	" Wartmann, in Genf.
V. (Gewebe, Stifereien)	" Kronauer, in Zürich.
VI. (Metallarbeiten und Waffen) .	Oberst Göldlin, in Luzern.
VII. (Holzwaaren)	" Stehlin, in Basel.
VIII. (Papier, Bücherdruck, Schriftgießerei)	Fred. Borel, in Neuenburg.
IX. (Leder und Lederwaaren) .	Blanchet, Erziehungsrath, in Lausanne.
X. (Kunstgewerbe, welche nicht an die Kunstausstellung gelangten)	Dr. Stanz, in Bern.

B. Landwirthschaftliche Ausstellung.

Für Vieh	Herr Regierungsrath Karlen, in Bern.
	" Professor Anker, in Bern.
	" " Zangger, in Zürich.
	" Gerichtspräsident Gemisch, in Schwyz.
	" Großrath Zeller, in Boltigen (Bern).
	" Oberst Baur, in Chur.
	" Bondallaz, Major, in Freiburg.
	" Cornaz, in Montet (Waadt).
	" Thierarzt Schmied, in Sempach.

- Für Landeserzeugnisse Herr Gutknecht, in Bern.
 " Seminarlehrer Keller, in Rüsch-
 nacht (Zürich).
 " Regierungsrath Gysel, in
 Schaffhausen.
 " Forstinspektor Gehret, in Aarau.
 Für landwirthschaftliche Geräthe . Herr Müller-Fellenberg, in
 Hofwyl (Bern.)
 " Regierungsrath Gysel, in
 Schaffhausen.
 " Forstinspektor Gehret, in Aarau.
 " Cornaz, in Montet.

C. Kunstausstellung.

- Herr Almeras, Atnationalrath, in Genf.
 " Challand, in Lausanne.
 " Ernst, in Winterthur.
 " Greuther, in Luzern.
 " Neidhardt, in Schaffhausen.
 " Stettler, Baumeister, in Bern.
-

Bericht der Minderheit der Kommission des Nationalrathes über die Patenttaxen. (Vom 29. Juli 1857.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1857
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.10.1857
Date	
Data	
Seite	285-290
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 314

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.